

## **Neufassung**

**Satzung vom 16.12.2016**

**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Alpen vom 15.12.2016**

---

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Alpen beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die im Satzungstext verwendete männliche Form (z.B. der Eigentümer) gilt inhaltsgleich auch für die entsprechende weibliche Form.

### § 1

#### ALLGEMEINES

- (1) Die Gemeinde Alpen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Auf Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen

### § 2

#### ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGSPFLICHT AUF DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Wohnwege, Fußwege, Treppenanlagen und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten befahrbaren Wege und Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflicht nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 3

#### ART UND UMFANG DER REINIGUNGSPFLICHT NACH § 2 ABS. 1

- (1) Die Gehwege sind einmal wöchentlich, die im Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen sind 14tägig zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 4

### ORDNUNGSWIDRIGKEIT

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt fünfhundert (500,00) Euro
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Alpen

## § 5

### INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Straßenverzeichnis**  
zur  
**Satzung der Gemeinde Alpen über die Straßenreinigung**  
vom 01.01.2017

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen (X)

	Straßenreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Adenauerplatz	X	X	* 4	X
Alpheim-Weg	X	X	* 7	X
Alte Kirchstraße	X	X	* 7	X
Alte Landstraße			* 7	
Alte Poststraße			* 7	
Alte Straße			* 7	
Am Amalienhof (Privatstraße)	X	X	* 7	X
Am Bosserhof	X	X	* 7	X
Am Cithert	X	X	* 7	X
Am Feldrain	X	X	* 7	X
Am Flughafen			* 7	
Am Hanning			* 7	
Am Kulzenhof	X	X	* 7	X
Am Leitgraben	X	X	* 7	X
Am Marienstift	X	X	* 7	X
Am Mühlenfeld			* 3	
Am Mühlenturm	X	X	* 7	X
Am Sportplatz	X	X	* 7	X
Am Wall	X	X	* 7	X
An den Teichen	X	X	* 7	X
An der Ley	X	X	* 7	X
An der Vorburg	X	X	* 2	X
Bahnhofstraße	X	X	* 1	X
Beekfeldweg	X	X	* 7	X
Bergstraße	X	X	* 7	X
Bergweg	X	X	* 7	X
Berinkart	X	X	* 7	X
Bernshuck	X	X	* 3	X
Besenbinderweg			* 7	
Bilgenstraße			* 7	
Bilgenstraße (von Holländer Str. bis Wolfhagenstr.)			* 2	
Birkenweg	X	X	* 7	X
Birtener Straße	X	X	* 1	X

Borther Weg (von Ringstraße bis Kindergarten)	X	X	* 1	X
Bosserhofsweg	X	X	* 7	X
Bothenweg	X	X	* 2	X
Bruckpoort	X	X	* 7	X
Bruckstraße	X	X	* 4	X
Buchenstraße	X	X	* 7	X
Burgstraße	X	X	* 1	X
Bönninger Straße	X	X	* 1	X
Bönninghardter Straße L 491		X	* 6	X
Bönninghardter Straße L 491 (von Lindenallee bis L 491)	X	X	* 1	X
Bgm-Coopmann-Weg	X	X	* 7	X
Dahlackerweg	X	X	* 7	X
Dickstraße K 23			* 5	
Dickstraße K 23 (von Veener Straße bis Dorfstraße)	X	X	* 1	X
Die Huf	X	X	* 7	X
Die Schraag	X	X	* 7	X
Domhofstraße	X	X	* 7	X
Dorfstraße	X	X	* 1	X
Drosselweg	X	X	* 7	X
Dröttboomshof	X	X	* 7	X
Drüpter Straße	X	X	* 1	X
Drüpter Weg	X	X	* 7	X
Eichenstraße	X	X	* 7	X
Eppinghoven			* 3	
Erlenstraße	X	X	* 7	X
Erzbischof-Anno-Straße	X	X	* 7	X
Fasanenweg			* 7	
Flughafenweg	X	X	* 2	X
Flöthweg	X	X	* 7	X
Friedhofsweg (von Neue Straße bis Friedhof)	X	X	* 3	X
Friedhofsweg (von Friedhof bis Ende)	X	X	* 7	X
Fürst-Bentheim-Straße	X	X	* 1	X
Gartenstraße	X	X	* 7	X
Gester Straße (von Gindericher Str. bis Grenze Wesel)			* 3	
Gester Straße (von Ringstraße bis Gindericher Str.)	X	X	* 1	X
Giesenacker			* 7	
Gindericher Straße K22	X	X	* 5	X

Ginsterweg	X	X	* 7	X
Goldstraße	X	X	* 7	X
Graf-Arnold-Straße	X	X	* 7	X
Graf-Gumprecht-Straße	X	X	* 7	X
Grüner Weg			* 7	
Haagscher Berg			* 7	
Haagscher Weg			* 7	
Haagstraße	X	X	* 4	X
Halfmannsweg	X	X	* 1	X
Handelsstraße	X	X	* 3	X
Heckstraße			* 7	
Heidestraße	X	X	* 2	X
Heideweg			* 7	
Helmtweg			* 7	
Hochfeldweg			* 7	
Hockender Straße			* 7	
Hoerstgener Weg	X	X	* 2	X
Hoerstgener Weg (Teilstück v. Einfahrt b. Ausfahrt Siedlung)	X	X	* 7	X
Holländer Straße			* 2	
Hucker Straße			* 7	
Höhenweg			* 1	
Im Dahlacker	X	X	* 7	X
Im Dahlacker (von Zum Wald bis Brunnenanlage)	X	X	* 4	X
Im Feld			* 7	
Im Heesefeld	X	X	* 4	X
Im Winkel	X	X	* 7	X
Issumer Weg			* 3	
Jägerruh			* 7	
Keltenstraße			* 7	
Kiefernweg	X	X	* 7	X
Kirchplatz	X	X	* 7	X
Kirchstraße	X	X	* 1	X
Kösterskamp	X	X	* 7	X
Kräheneck	X	X	* 7	X
Laakweg			* 7	
Lauerbrück	X	X	* 7	X
Lemkenweg	X	X	* 7	X
Leuchtefurth			* 7	
Lindenallee	X	X	* 1	X
Lintforter Straße K 23			* 5	
Lärchenweg	X	X	* 7	X

Marktstraße	X	X	* 7	X
Martinseck	X	X	* 7	X
Meesenbergstraße	X	X	* 7	X
Menzelener Feld	X	X	* 7	X
Menzelenerheide	X	X	* 7	X
Mittelweg	X	X	* 7	X
Molkereistraße	X	X	* 7	X
Mooßweg	X	X	* 7	X
Mühlenweg			* 7	
Mühlenweg (von Höhenweg bis Lindenallee)			* 2	
Neerender Straße			* 2	
Neue Straße K 22	X	X	* 5	X
Neustadt	X	X	* 7	X
Op de Schanz			* 7	
Pappelstraße	X	X	* 7	X
Passenstraße			* 7	
Passenstraße (von Thorenstraße bis Holländer Straße)			* 2	
Passweg	X	X	* 7	X
Pastor-Sanders-Weg	X	X	* 7	X
Pastor-van-Ooyen-Weg				
Püttenweg			* 7	
Rathausstraße K 23	X	X	* 5	X
Rathausplatz			* 7	
Reekwall			* 7	
Rheinberger Straße (von Rathausstr. bis Ortsgrenze Rbg.)			* 4	
Rheinberger Straße (von Rathausstr. bis Umgehungsstr. B 58)	X	X	* 2	X
Richter-Ketter-Straße	X	X	* 7	X
Riller Bruch	X	X	* 7	X
Riller Feld			* 7	
Riller Siedlung	X	X	* 7	X
Riller Weg			* 2	
Ringstraße (von Neue Straße bis Gindericher Str. K 22)	X	X	* 5	X
Ringstraße - restl. Gemeindestr. (ausgen. von K 22 bis Gester Str.)	X	X	* 1	X
Rosenstraße	X	X	* 7	X
Römerstraße			* 1	
Römerweg			* 7	
Rößweg	X	X	* 7	X

Schanzweg			* 7	
Schulstraße K 22	X	X	* 5	X
Schwalbennest			* 7	
Schöttroy			* 3	
Sonsbecker Straße L 460			* 6	
Stadtmauer	X	X	* 7	X
Südstraße			* 7	
Tackenstraße			* 7	
Tannenweg	X	X	* 7	X
Thorenstraße K 20			* 5	
Ulrichstraße K 23 (von Unterheide bis Ortseingang)			* 5	
Ulrichstraße K 23 (von Ortseingang bis Rathausstr.)	X	X	* 5	X
Unterheide K 23			* 5	
Veendyk			* 7	
Veener Straße K 23			* 5	
Vockenweg	X	X	* 7	X
von-Dornik-Straße	X	X	* 1	X
von-Galen-Straße	X	X	* 7	X
von-Laer-Straße			* 7	
Walburgisgasse	X	X	* 7	X
Wallstraße	X	X	* 4	X
Weidenweg	X	X	* 7	X
Weseler Straße (von Bahnübergang bis Umgehungsstr.)			* 1	
Weseler Straße (Gewerbegebiet)	X	X	* 2	X
Weststraße (von Bönninger Str. bis Heidestr.)		x	* 2	
Weststraße (von Heidestr. bis Schulstr.)			* 7	
Weyerhof	X	X	* 7	X
Wiesenstraße	X	X	* 7	X
Willy-Brandt-Platz (von Lindenallee bis Feuerwehr)	X	X	* 4	X
Winnenthaler Straße			* 1	
Wolfhagenstraße			* 2	
Xantener Straße B 57			* 6	
Zum Wald	X	X	* 1	X
Zur Münzstätte	X	X	* 7	X



--	--	--	--	--

## Erläuterungen zur Winterwartung der Fahrbahnen

\* 1 = Streuplan 1

Winterwartung erfolgt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr

\* 2 = Streuplan 2

Winterwartung erfolgt von Montag bis Freitag nur während der normalen Dienstzeit unmittelbar nach Ausführung des Streuplanes 1

\* 3 = Streuplan 3

Winterwartung erfolgt von Montag bis Freitag nur während der normalen Dienstzeit unmittelbar nach Ausführung der Streupläne 1 und 2

\* 4 = Streuplan A

Winterwartung erfolgt von Montag bis Freitag nur während der normalen Dienstzeit

\* 5 = Winterwartung erfolgt durch den Kreis Wesel

\* 6 = Winterwartung erfolgt durch Straßen.NRW

\* 7 = Keine Winterwartung (ausgenommen bei außergewöhnlich starkem Schneefall oder Blitzeis durch Eisregen)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 15.12.2016 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 16.12.2016

Der Bürgermeister

Ahls